

OFFENLEGUNGSBERICHT
GEMÄSS § 26A KWG
UND ART. 435 FF. CRR
(VERORDNUNG [EU] NR. 575/2013)

INHALT

Vorbemerkung	03
Rechtliche und organisatorische Struktur – § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG	03
Länderspezifische Berichterstattung – § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG	07
Kapitalrendite – § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG	07
Risikomanagementziele und -politik – Art. 435 CRR	07
Anwendungsbereich – Art. 436 CRR	11
Eigenmittel – Art. 437 CRR	12
Eigenmittelanforderungen – Art. 438 CRR	45
Gegenparteiausfallrisiko – Art. 439 CRR	47
Kapitalpuffer – Art. 440 CRR	49
Kreditrisikoanpassungen – Art. 442 CRR	52
Unbelastete Vermögenswerte – Art. 443 CRR	58
Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen – Art. 444 CRR	60
Marktrisiko – Art. 445 CRR	62
Operationelles Risiko – Art. 446 CRR	62
Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen – Art. 447 CRR	63
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen – Art. 448 CRR	65
Risiko aus Verbriefungspositionen – Art. 449 CRR	66
Verschuldung – Art. 451 CRR	66
Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken – Art. 453 CRR	70
Vergütungspolitik – Art. 450 CRR	71

Für alle Tabellen in diesem Offenlegungsbericht gilt folgende Legende:

- kein Wert
- 0 Wert vorhanden, aber gerundet 0
- k.A. nicht anwendbar

VORBEMERKUNG

Die Veröffentlichung von Daten und Informationen in diesem Offenlegungsbericht erfolgt gemäß den zum Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes in der Umsetzung durch die CRR (Capital Requirements Regulation/Verordnung [EU] Nr. 575/2013), die CRD IV (Capital Requirements Directive IV/Richtlinie 2013/36/EU) und die zugehörigen Durchführungsverordnungen und -leitlinien sowie § 26a KWG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Angaben im Offenlegungsbericht vermitteln ein umfassendes Bild des Risikoprofils der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank).

Von der in Art. 432 Abs. 1 CRR eingeräumten Möglichkeit, von der Offenlegung unwesentlicher Informationen abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung, so dass Art. 432 Abs. 2 CRR nicht anwendbar ist. Es erfolgen nur Angaben zu denjenigen Sachverhalten, die für die L-Bank relevant sind.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich aktualisiert und zeitnah auf der Internetseite der L-Bank neben dem Geschäftsbericht als eigenständiger Bericht veröffentlicht. Nach der Beurteilung der L-Bank ist im Hinblick auf die besondere Struktur der Geschäftstätigkeit als Förderbank des Landes Baden-Württemberg sowie insbesondere auf das stabile Risikoprofil der L-Bank eine jährliche Offenlegung ausreichend; häufigere Offenlegungen würden nach Einschätzung der L-Bank keine zusätzlichen entscheidungsnützlichen Informationen erbringen.

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE STRUKTUR – § 26A ABS. 1 SATZ 1 KWG

1. Rechtliche Struktur

Die L-Bank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe und einer Niederlassung in Stuttgart. Sie ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Mannheim unter HRA Nr. 104441 eingetragen. Sie wurde durch ein vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossenes und im Gesetzblatt von Baden-Württemberg verkündetes Gesetz vom 11. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017, errichtet, das ihren Aufbau, ihre Aufgaben und ihre Organisation regelt (L-Bank-Gesetz). Ihre näheren Rechtsverhältnisse sind in ihrer Satzung vom 30. November 1998, zuletzt geändert am 19. November 2013, geregelt, die auf Grundlage von § 13 Abs. 1 L-Bank-Gesetz erlassen wurde (L-Bank-Satzung). Alleinigere Anteilseigner und damit Eigentümer der L-Bank ist das Land Baden-Württemberg. Gesetzliche Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Aufgabe der L-Bank ist die Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrages, der den Rahmen ihres Tätigwerdens vorgibt. Der Förderauftrag der L-Bank besteht gemäß § 3 L-Bank-Gesetz darin, ihren Eigentümer – das Land Baden-Württemberg – bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu verwalten und durchzuführen. Die L-Bank wird insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik tätig. Die Erlaubnis nach § 32 KWG, alle in § 1 Abs. 1 KWG genannten Geschäfte zu betreiben, wurde der L-Bank vom damaligen Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) mit Bescheid vom 30. November 1998 erteilt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 L-Bank-Gesetz trägt das Land Baden-Württemberg die Anstaltslast und damit die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der L-Bank, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und die L-Bank für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Dazu gehört auch, die L-Bank mit ausreichend Eigenkapital und Liquidität auszustatten. Das Land Baden-Württemberg ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 L-Bank-Gesetz auch der Gewährträger der L-Bank und haftet als solcher gemäß § 5 Abs. 2 L-Bank-Gesetz jedem Gläubiger der L-Bank gegenüber für den Fall, dass das Vermögen der L-Bank nicht ausreicht, die Gläubiger zu befriedigen. Gemäß § 5 Abs. 3 L-Bank-Gesetz haftet das Land Baden-Württemberg außerdem für die von der L-Bank aufgenommenen Darlehen, die von ihr begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die L-Bank sowie für Kredite, soweit sie von der L-Bank ausdrücklich gewährleistet werden. Dieser gesetzliche Haftungsmechanismus der L-Bank ist beihilferechtlich von der Europäischen Union anerkannt. Mit der sogenannten „Verständigung II“ wurde hierzu im Jahr 2002 eine Übereinkunft mit der Europäischen Kommission erzielt, die diese in einem Schreiben vom 27. März 2002 an die Bundesrepublik Deutschland festgehalten hat (Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000). Im Gegenzug ist die L-Bank auf ihren im L-Bank-Gesetz festgelegten Förderauftrag mit seinen eingeschränkten Geschäftsfeldern beschränkt.

Die L-Bank unterliegt als bedeutendes Institut im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der SSM-Verordnung seit dem 4. November 2014 der unmittelbaren Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB). Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg übt im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium die Fach- und Rechtsaufsicht aus (§ 12 L-Bank-Gesetz). Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat ein umfassendes Prüfungsrecht (§ 15 L-Bank-Gesetz).

Die L-Bank ist wegen ihrer gemeinnützigen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, ist allerdings verpflichtet, seit dem Jahr 2015 Beiträge zum Europäischen Abwicklungsfonds zu leisten. Formell ist sie nicht insolvenzfähig, so dass über das Vermögen der L-Bank kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung i. V. m. § 45 Satz 1 des baden-württembergischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit – bwAGGVG).

2. Organisatorische Struktur

Aufbauorganisation der L-Bank (Stand: 31. Dezember 2017):

Unternehmensbereich I	Unternehmensbereich II	Unternehmensbereich III	Unternehmensbereich IV
Unternehmens- kommunikation, Geschäftsstrategie und Vorstandsstab	Rechnungswesen	Controlling	Wohnimmobilien
Finanzhilfen	Kreditanalyse	Services	Unternehmens- finanzierung
Elterngeld	Wohnungsunternehmen		Wirtschaftsförderung
Familienförderung Kundenberatung und Service	Wohnungsbauförderung Sachsen**		Treasury
Justizariat	Kreditbetreuung		
Revision*	Informationstechnologie		
Standortentwicklung	Informationstechnologie Service		
Compliance*	Zahlungsverkehr		
	Personal		
	Organisation*		
	Security Office*		

*Dem Gesamtvorstand unterstellt.

** Die Abteilung Immobilienbewertung ist fachlich dem Gesamtvorstand unterstellt.

Im Organisationshandbuch der L-Bank (OHB) sind alle generellen und auf Dauer angelegten internen Regelungen zusammengefasst und dokumentiert, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der L-Bank erforderlich sind. Das OHB ist gegliedert in vier Rubriken:

- Aufbauorganisation: Hier werden der Organisationsplan der Bank, die Geschäftsverteilungspläne sämtlicher Bereiche, die verschiedenen Gremien sowie die Rechtsgrundlagen angezeigt.
- Arbeitsanordnungen: Arbeitsanordnungen beschreiben grundsätzlich die verschiedenen Tätigkeiten bzw. Geschäftsfelder der Bank. Sie werden zusätzlich fachlich und inhaltlich in die Rubriken Dienstleistungen, Geschäftsbetrieb, Handelsgeschäft, Integriertes Risikomanagementsystem in der L-Bank, Kreditgeschäft, Personalwesen, Sicherheit und Strategie gegliedert.
- Arbeitshandbücher: Arbeitshandbücher regeln – meist bereichsbezogen – die genaue Durchführung der verschiedenen Tätigkeiten in einzelnen Themengebieten bzw. Geschäftsfeldern.
- Dienstvereinbarungen: Dienstvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und dem Personalrat.

3. Corporate Governance

Die L-Bank hat als Förderbank des Landes Baden-Württemberg den staatlichen Auftrag, das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen zu verwalten und durchzuführen. Vor dem Hintergrund dieser gemeinnützigen Aufgaben ist für sie eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung selbstverständlich. Der im Januar 2013 von der Landesregierung von Baden-Württemberg beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg richtet sich auch an die L-Bank als der Aufsicht des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Sein Ziel ist es, insbesondere die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Leitung und Überwachung landesbeteiligter Unternehmen zu fördern und das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung zu erhöhen. Vorstand und Verwaltungsrat haben den Grundsatzbeschluss gefasst, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg zu beachten und jährlich zu erklären, dass seinen Empfehlungen entsprochen wurde und wird. Die L-Bank entspricht allen seinen Empfehlungen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Corporate Governance Bericht 2017.

4. Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Die L-Bank verfügt über klare und eindeutige, auf Gesetz oder gesetzlicher Grundlage beruhende Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und weist damit solide und transparente Führungs- und Überwachungsstrukturen auf. L-Bank-Gesetz und L-Bank-Satzung regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten von Vorstand und Verwaltungsrat.

Der Vorstand vertritt die L-Bank, führt ihre Geschäfte unter Beachtung ihrer gemeinnützigen Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und ist in diesem Rahmen für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Seine Tätigkeit wird durch die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der L-Bank, beschließt die vom Vorstand aufgestellte Geschäfts- und Risikostrategie und überwacht den Vorstand. Um diese Überwachungsfunktion ausüben zu können, hat er in seiner Geschäftsordnung umfangreiche Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt. Außerdem hat der Verwaltungsrat bestimmte im L-Bank-Gesetz geregelte Beschlusszuständigkeiten, beispielsweise bezüglich der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung und der Bestellung des Abschlussprüfers. Daneben kann er beschließen, dass Angelegenheiten, die für die L-Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen; hiervon hat er Gebrauch gemacht und entsprechende Zustimmungsvorbehalte festgelegt. Für seine Arbeit hat er eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Verwaltungsrat hat drei Ausschüsse eingerichtet: Der Risikoausschuss nimmt die im KWG festgelegten Aufgaben des Risikoausschusses sowie bestimmte Aufgaben im Kreditgeschäft wahr. Der Prüfungsausschuss nimmt die im KWG festgelegten Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr. Der Personalausschuss nimmt die im KWG festgelegten Aufgaben des Nominierungs- und des Vergütungskontrollausschusses sowie bestimmte Aufgaben in Personalangelegenheiten wahr.

Zur Beratung von Vorstand und Verwaltungsrat in allgemeinen, die L-Bank betreffenden Fragen und zur Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen L-Bank, Wirtschaft und Verwaltung wurde ein Beirat eingerichtet.

Für die L-Bank bestehen ein Ethik- und Verhaltenskodex sowie ein Nachhaltigkeitskodex, die beide für alle Bankangehörigen gelten.

LÄNDERSPEZIFISCHE BERICHTERSTATTUNG – § 26A ABS. 1 SATZ 2 KWG

Zur länderspezifischen Berichterstattung verweisen wir auf den Anhang zum Jahresabschluss 2017.

KAPITALRENDITE – § 26A ABS. 1 SATZ 4 KWG

Als Quotient aus dem Nettogewinn (Jahresüberschuss vor Zuführung zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“) des Jahres 2017 von 70,6 Mio. EUR und der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2017 von 70,7 Mrd. EUR errechnet sich für das Jahr 2017 eine Kapitalrendite von 0,1 %.

RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK – ART. 435 CRR

Zu den Risikomanagementzielen und der Risikopolitik verweisen wir auf die Ausführungen zu den verschiedenen Risikokategorien in diesem Bericht sowie des Weiteren auf den [Chancen- und Risikobericht 2017](#), insbesondere die Abschnitte Organisation des Risikomanagements und Geschäfts- und Risikostrategien.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Die Geschäftsleitung der L-Bank bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme der L-Bank so ausgerichtet sind, dass sie sowohl den gesetzlichen Anforderungen entsprechen als auch die spezifischen Besonderheiten der L-Bank als Förderbank berücksichtigen und entsprechend abbilden.

Erklärung zur Beschreibung des Risikoprofils und der Risikomessverfahren

Die Geschäftsleitung der L-Bank bestätigt, dass die Risikomessverfahren gängigen Standards entsprechen und sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen ausrichten. Über interne Richtlinien legt die Geschäftsleitung die Kernelemente des Risikomanagements fest. Hierzu gehört die Risikoinventur, die der Identifizierung und der Bestimmung der Wesentlichkeit der Risiken dient. Eine jederzeit ausreichende Kapitalausstattung wird durch die Ermittlung von Risikopotenzialen und deren Gegenüberstellung zu bestehenden Risikodeckungspotenzialen in einer periodischen und in einer barwertigen Sicht sichergestellt. Im Kapitalplanungsprozess werden ein Basisszenario und drei Belastungsszenarien analysiert, auf deren Grundlage die Festlegung von Value-at-Risk-Limiten für alle wesentlichen Risiken der Bank erfolgt. Die Risikomessmethoden werden durch Stresstestanalysen ergänzt. Die Bank hat Validierungsprozesse installiert, die eine hohe Datenqualität und die Angemessenheit der Risikoquantifizierungsmethoden sicherstellen.

Die Bank nutzt zu Steuerungszwecken die periodische Sicht. Die harte Kernkapitalquote der L-Bank in Höhe von 18,67 % per 31. Dezember 2017 unterstreicht, dass die eingesetzten Verfahren dazu geeignet sind, die Angemessenheit der Kapitalausstattung nachhaltig sicherzustellen. Die Erreichung der beschriebenen Risikoziele wird durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Die Risikostrategie ist konsistent zur Geschäftsstrategie des Institutes. Wir verweisen ergänzend auf die Darstellung zur Angemessenheit der Kapitalausstattung im [Chancen- und Risikobericht 2017](#), Abschnitt Risikotragfähigkeit.

Liquiditätsrisikomanagement – quantitative Informationen über die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR)

		Bereinigter Gesamtwert in Mio. EUR			
	Quartal endet am	31.03.2017	30.06.2017	30.09.2017	31.12.2017
	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
21	Liquiditätspuffer	18.316	17.779	17.640	17.725
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	6.546	6.391	6.933	7.431
23	Liquiditätsdeckungsquote	305,95 %	301,16 %	274,82 %	248,62 %

Der Durchschnittswert der Werte für den Liquiditätspuffer, die gesamten Nettomittelabflüsse und die Liquiditätsdeckungsquote basiert auf den jeweils vorhergehenden zwölf Erhebungen am Monatsende.

Informationen zur Unternehmensführung

a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2017	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2017
Dr. Axel Nawrath	1	0
Dr. Ulrich Theileis	1	3
Dr. Iris Reinelt	1	1
Johannes Heinloth	1	2

Anzahl der von Mitgliedern des Verwaltungsrats bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2017	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2017
Edith Sitzmann MdL	0	5
Thomas Strobl	0	2
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL	0	7
Barbara Bender-Wieland	0	1
Dr. Jürgen Bufka	5	2
Dr. Maximilian Dietzsch-Doertenbach	7	1
Thomas Dörflinger	0	1
Martin Gross	0	2
Roger Kehle	0	9
Gabriele Kellermann	3	1
Dr. Peter Kulitz	2	6
Andrea Lindlohr MdL	0	2
Clemens Meister	0	1
Klaus-Peter Murawski	0	5
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart MdL	0	4
Dr. Dieter Salomon	0	3
Franz Untersteller MdL	0	5
Joachim Wohlfeil	2	3

Die Angaben enthalten Mandate,

- die unter die Privilegierung von § 25c Abs. 2 Satz 3 und 4 KWG bzw. § 25d Abs. 3 Satz 3, 4 und 6 KWG fallen,
- die gemäß § 64r Abs. 13 Satz 1 bzw. Abs. 14 Satz 1 KWG Bestandsschutz genießen.

b) (Diversitäts)strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die L-Bank verfügt über eine vom Verwaltungsrat beschlossene (Diversitäts)strategie für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. b und c CRR; wegen ihrer inhaltlichen Nähe erschien es als sinnvoll, diese beiden Strategien in einer einzigen zusammenzufassen. Nach dieser Strategie ist oberstes Auswahlkriterium für die Mitglieder des Vorstands entsprechend den Vorgaben des KWG allein die fachliche und persönliche Qualität der Kandidaten. In diesem Rahmen wird eine Berücksichtigung von Frauen und Männern zu gleichen Anteilen angestrebt; Behinderte sollen bevorzugt bestellt werden. Im Übrigen gibt es keine Quoten oder Zielvorgaben, da diese zu einer unnötigen Einengung der Auswahlentscheidung führen oder sogar das Kriterium der fachlichen und persönlichen Eignung unterlaufen könnten. Die (Diversitäts)strategie für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Verwaltungsrat jährlich überprüft.

Vom Beschluss einer (Diversitäts)strategie für die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats hat dieser abgesehen, da er nach den Vorgaben des L-Bank-Gesetzes nicht an der Auswahl und Bestellung seiner Mitglieder beteiligt ist.

c) Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Mitglieder des Vorstands werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der Homepage der L-Bank ausführlich vorgestellt. Gemäß § 25c Abs. 1 KWG müssen die Geschäftsleiter eines Instituts für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Im Rahmen der Anzeige der Absicht der Bestellung jedes Vorstandsmitglieds wurde die Eignung der Mitglieder des Vorstands umfassend dokumentiert und bewertet. Mit der Zulassung der Vorstandsmitglieder bestätigte die Bankenaufsicht die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats bringen ihre vielfältigen Erfahrungen und Kenntnisse

- aus der Beteiligungsverwaltung des Landes sowie aus den fachlich für die Förderprogramme der L-Bank zuständigen Ministerien,
- aus der langjährigen Tätigkeit in der Geschäftsführung von mittelständischen Unternehmen und in der Geschäftsleitung von Banken,
- aus der Präsidentschaft in Verbänden und Kammern von für das Kreditgeschäft der L-Bank relevanten Wirtschaftszweigen

ein. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen außerdem über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Jahr 2017 Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden. Mit der erfolgreichen Absolvierung des jeweiligen Anzeigeverfahrens bestätigte die Bankenaufsicht die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit.

d) Risikoausschuss

Der Verwaltungsrat der L-Bank hat einen Risikoausschuss eingerichtet und eine Geschäftsanweisung für dessen Arbeit erlassen. Der Risikoausschuss nimmt demnach die Aufgaben gemäß § 25d Abs. 8 KWG sowie bestimmte Aufgaben im Beteiligungs- und Kreditgeschäft wahr, besteht aus fünf Mitgliedern und hat im Jahr 2017 drei Sitzungen abgehalten.

e) Risikoinformationen für das Leitungsorgan

Berichtswesen			
Berichtsbezeichnung	Inhalt	Frequenz	Empfänger
Gesamtrisikobericht	Management Summary, Überwachung der Risikotragfähigkeitsrechnung, ausführliche Zusammenfassung der Risikoveränderungen, Überprüfung der Einhaltung aller VaR-Limite, risikoartenspezifisches und risikoartenübergreifendes Stresstesting, Ergebnisse des Backtestings des VaR für das Marktpreisrisiko, Zusammenfassung der Ergebnisse der Modellvalidierungen sowie methodische Veränderungen für alle Risikoarten	Vierteljährlich bzw. monatlich	Vierteljährlich: Verwaltungsrat Monatlich: Geschäftsleitung
Bericht über Marktpreis- und Liquiditätsrisiken	Überprüfung der Einhaltung der VaR-Limite für Marktpreisrisiken (Euro und Fremdwährung) und deren Auslastung, Zinsschock nach § 25a KWG i.V.m. FinaRisikoV, Überprüfung der Einhaltung der Planrisikostruktur, Überprüfung der Einhaltung der Steuerungsvorgaben für das Liquiditätsrisiko, Ausweis der stillen Lasten	Täglich	Geschäftsleitung
Bericht über Limitüberziehungen auf Kreditnehmerebene (täglich bei vorhandenen Limitüberziehungen)	Bericht über Überziehungen bei Emittenten- und Kontrahentenlimiten sowie bei Branchen- und Länderlimiten	Täglich	Für die Überwachung der Risiken und für die Steuerung der Risiken zuständige Geschäftsbereichsleiter
Dashboard	Informationen über die Einhaltung der täglich zu überwachenden Limite (Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken); aktuellste vorliegende Daten zur (mindestens) monatlichen - Überprüfung der Angemessenheit der Kapitalausstattung und der Einhaltung der SREP-Anforderungen, - Ermittlung der Auslastung der Sanierungsindikatoren, - Überwachung des Liquiditätsrisikos (Mindestpuffer, Einhaltung des maximalen Refinanzierungsbedarfs, Überlebenshorizont)	Täglich	Geschäftsleitung

Des Weiteren erhält die Geschäftsleitung nach definierten Vorgaben Ad-hoc-Risikoinformationen.

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend unter anderem über alle wesentlichen Fragen der Geschäfts- und Risikostrategie, der Risikolage, des Risikomanagements und des Risikocontrollings.

Dabei informiert die Geschäftsleitung den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über die Geschäftsstrategie und die korrespondierende Risikostrategie bzw. entsprechende Anpassungen. Die Strategien werden mit dem Verwaltungsrat bzw. dem Risikoausschuss des Verwaltungsrats erörtert sowie vom Verwaltungsrat beschlossen. Die Erörterung erstreckt sich auch auf die Ursachenanalyse im Falle von Abweichungen.

Wechselt die Leitung des Risikocontrollings, wird der Verwaltungsrat ebenfalls informiert.

Zudem informiert die Geschäftsleitung den Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich über die Risikosituation. Hierzu wird dem Verwaltungsrat der quartalsweise erstellte Gesamtrisikobericht zur Verfügung gestellt und in den Sitzungen des Risikoausschusses erörtert.

Für den Verwaltungsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich und außerhalb der turnusmäßigen vierteljährlichen Berichterstattung über die Risikosituation an den Risikoausschuss weitergeleitet. Der Vorsitzende des Risikoausschusses informiert den Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung über für den Verwaltungsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen, die dem Risikoausschuss von der Geschäftsleitung zugeleitet worden sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, die an den Risikoausschuss geleitete Berichterstattung einzusehen.

ANWENDUNGSBEREICH – ART. 436 CRR

Die L-Bank verfügt derzeit über keine aufsichtsrechtlich zu konsolidierenden Tochterunternehmen und Beteiligungen. Somit sind der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, keine Unternehmen nachgeordnet, die eine Konsolidierungspflicht nach § 10a KWG begründen. Auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke wird entsprechend § 290 Abs. 5 HGB in Verbindung mit § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

EIGENMITTEL – ART. 437 CRR

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss

31.12.2017	Kapital gemäß Handelsrecht in Mio. EUR	Kapital gemäß Aufsichtsrecht ¹ (Eigenmittel CRR) in Mio. EUR
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen		
Gezeichnetes Kapital	250	250
Kapitalrücklage	999	999
Gewinnrücklage	1.565	1.565
Bilanzgewinn	50	0
Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB)	650	630
Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	3.514	3.444
Regulatorische Anpassung immaterielle Vermögenswerte	(-7)	-7
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt	(-7)	-7
Hartes Kernkapital (CET 1)		3.437
Zusätzliches Kernkapital (AT 1)		-
Kernkapital (T 1 = CET 1 und AT 1)		3.437
Ergänzungskapital (T 2): Instrumente und Rücklagen		
Kapitalinstrumente	454	454
Regulatorisch nicht anrechenbare Kapitalinstrumente		-166
Vorsorgereserven nach § 340f HGB	135	93
Ergänzungskapital (T 2) vor regulatorischen Anpassungen		381
Regulatorische Anpassungen zum Ergänzungskapital (T 2)	(-)	-
Ergänzungskapital (T 2) nach regulatorischen Anpassungen		381
Eigenmittel (= T 1 + T 2)		3.819

¹ Die aufsichtsrechtliche Eigenmittelberechnung per 31. Dezember 2017 erfolgte ohne die geplante Zuführung zum Kapital gemäß Jahresabschluss 2017 (Zuführung zu den Gewinnrücklagen, zu den Vorsorgereserven nach § 340f HGB und zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB). Erst mit den Beschlüssen des Verwaltungsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Gewinnverwendung werden die Veränderungen auch für die aufsichtsrechtliche Berechnung berücksichtigt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gezeichnetes Kapital		
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp	Gezeichnetes Kapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Währung in Mio., Stand 31.12.2017	250 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	250 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	k. A.
9 b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	k. A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k. A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k. A.
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k. A.
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k. A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.

Coupons/Dividenden		
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument I	Instrument II	Instrument III	Instrument IV
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts			
2	Einheitliche Kennung	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	10 Mio. EUR	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	2 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	25 Mio. EUR	3 Mio. EUR	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	25 Mio. EUR	3 Mio. EUR	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	25 Mio. EUR	3 Mio. EUR	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert			
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,17 % p. a.	5,17 % p. a.	5,16 % p. a.	5,16 % p. a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstünde oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstünde oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstünde oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstünde oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.

Coupons/Dividenden					
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend

Coupons/Dividenden					
34	Bei vorübergehender Herab-schreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument V	Instrument VI	Instrument VII	Instrument VIII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts			
2	Einheitliche Kennung	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	4 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	25 Mio. EUR	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR	25 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	25 Mio. EUR	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR	25 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	25 Mio. EUR	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR	25 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert			
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.10.2004	15.10.2004	15.10.2004	15.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,14 % p. a.	5,14 % p. a.	5,17 % p. a.	5,125 % p. a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein

Coupons/Dividenden					
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entsteht oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entsteht oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entsteht oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entsteht oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument IX	Instrument X	Instrument XI	Instrument XII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts			
2	Einheitliche Kennung	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Vinkulierter Inhabergenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Vinkulierter Inhabergenussschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Vinkulierter Inhabergenussschein	Vinkulierter Inhabergenussschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	4 Mio. EUR	4 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert			
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	02.11.2004	02.11.2004	01.10.2004	01.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2024	31.12.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herabschreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herabschreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herabschreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herabschreibung)

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,00 % p. a.	5,00 % p. a.	5,375 % p. a.	5,375 % p. a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obliga- torisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instru- ments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Ins- truments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschrei- bungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschrei- bung: Auslöser für die Herab- schreibung	Negatives Ergeb- nis der normalen Geschäftstätig- keit			
32	Bei Herabschrei- bung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschrei- bung: dauerhaft oder vorüber- gehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorüber- gehender Herab- schreibung: Mechanismus der Wiederzuschrei- bung	Wiederzuschrei- bung aus positi- vem Ergebnis der normalen Geschäftstätig- keit			
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Inst- rument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind			
36	Unvorschriftsmä- ßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvor- schriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument XIII	Instrument XIV	Instrument XV	Instrument XVI
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts			
2	Einheitliche Kennung	Vinkulierter Inhabergenußschein ohne Wertpapierkennnummer			
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Vinkulierter Inhabergenußschein	Vinkulierter Inhabergenußschein	Vinkulierter Inhabergenußschein	Vinkulierter Inhabergenußschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR	10 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert			
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,375 % p. a.			
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein

Coupons/Dividenden					
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind

Coupons/Dividenden					
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument XVII	Instrument XVIII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Vinkulierter Inhabergenußschein ohne Wertpapierkennnummer	DE000A0B1R56
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Vinkulierter Inhabergenußschein	Vinkulierter Inhabergenußschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin

Aufsichtsrechtliche Behandlung			
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2024	31.12.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,375 % p. a.	5,375 % p. a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend

Coupons/Dividenden			
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Til-gungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obliga-torisch oder fakultativ	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instru-ments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Ins-truments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
30	Herabschrei-bungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschrei-bung: Auslöser für die Herab-schreibung	Negatives Ergeb-nis der normalen Geschäftstätig-keit	Negatives Ergeb-nis der normalen Geschäftstätig-keit
32	Bei Herabschrei-bung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschrei-bung: dauerhaft oder vorüber-gehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorüber-gehender Herab-schreibung: Mechanismus der Wiederschrei-bung	Wiederschrei-bung aus positi-ven Ergebnis der normalen Geschäftstätig-keit	Wiederschrei-bung aus positi-ven Ergebnis der normalen Geschäftstätig-keit

Coupons/Dividenden			
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.

Nachrangkapital		Instrument I	Instrument II	Instrument III	Instrument IV
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts			
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	8 Mio. EUR	40 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	8 Mio. EUR	40 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	8 Mio. EUR	40 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	8 Mio. EUR	40 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert			

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	23.09.2004	23.09.2004	06.11.2013	14.11.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	23.09.2024	23.09.2024	06.11.2023	14.11.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	Nach dem 01.09.2016 zu jedem dritten Jahrestag dieses Datums bis zum 01.09.2034, Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,04 % p. a.	4,04 % p. a.	2,23 % p. a.	2,265 % p. a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend

Coupons/Dividenden					
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Til-gungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obliga-torisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instru-ments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Ins-truments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschrei-bungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschrei-bung: Auslöser für die Herab-schreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschrei-bung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschrei-bung: dauerhaft oder vorüber-gehend	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorüber-gehender Herab-schreibung: Mechanismus der Wiederschrei-bung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Nachrangkapital		Instrument V	Instrument VI	Instrument VII	Instrument VIII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts			
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	20 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	20 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	20 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	20 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert			

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.11.2013	14.11.2013	14.11.2013	14.11.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.11.2023	14.11.2023	14.11.2023	14.11.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,265 % p. a.			
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ

Coupons/Dividenden					
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten

Coupons/Dividenden					
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Nachrangkapital		Instrument IX	Instrument X	Instrument XI	Instrument XII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts			
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	6 Mio. EUR	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	9 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	6 Mio. EUR	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	9 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	6 Mio. EUR	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	9 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	6 Mio. EUR	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	9 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert			
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.11.2013	14.11.2013	14.11.2013	14.11.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.11.2023	14.11.2023	14.11.2023	14.11.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,265 % p. a.			
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obliga- torisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instru- ments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Ins- truments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschrei- bungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschrei- bung: Auslöser für die Herab- schreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschrei- bung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschrei- bung: dauerhaft oder vorüber- gehend	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorüber- gehender Herab- schreibung: Mechanismus der Wiederzuschrei- bung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Inst- rument nennen)	Unbesicherte nachrangige Ver- bindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten			
36	Unvorschrifts- mäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvor- schriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Nachrangkapital		Instrument XIII	Instrument XIV	Instrument XV
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	XS0264413740
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2017	8 Mio. EUR	2 Mio. EUR	9 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	8 Mio. EUR	2 Mio. EUR	10.000 Mio. JPY 67 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	8 Mio. EUR	2 Mio. EUR	67 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	8 Mio. EUR	2 Mio. EUR	10.000 Mio. JPY
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.11.2013	14.11.2013	24.08.2006
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.11.2023	14.11.2023	24.08.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Nein

Aufsichtsrechtliche Behandlung				
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Tilgung bei Endfälligkeit zum Nennbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,265 % p. a.	2,265 % p. a.	2,14 % p. a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden				
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.

Zusammenfassende Angaben zu den Bedingungen der Kapitalinstrumente

1. Kernkapital

Neben dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage und den Gewinnrücklagen sind die Vorsorgereserven nach § 340g HGB Bestandteil des harten Kernkapitals (CET 1). Die Bank hat kein zusätzliches Kernkapital (AT 1).

2. Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital (T 2) besteht aus Genussrechten, nachrangigen Verbindlichkeiten und Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Die L-Bank rechnet per 31. Dezember 2017 ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB in Höhe von 93 Mio. EUR dem Ergänzungskapital zu. Die Platzierung der Genussrechte und der nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt vorwiegend an Investoren aus den Bereichen Versicherungen und Versorgungseinrichtungen.

3. Struktur der Eigenmittel

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammensetzung der Eigenmittel per 31. Dezember 2017 vor Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat der L-Bank dar.

		Betrag 31.12.2017 in Mio. EUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	250	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	–
	Davon: gezeichnetes Kapital	250	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	–
2	Einbehaltene Gewinne	2.564	26 (1) (c)	–
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	630	26 (1) (f)	–
6	Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	3.444		–
Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen				
8	Immaterielle Vermögenswerte (verrin- gert um entsprechende Steuerschul- den) (negativer Betrag)	–7	36 (1) (b), 37, 472 (4)	–1
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	1		1

Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen				
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	1	469, 470, 472, 481	1
	Davon: immaterielle Vermögenswerte	1	472 (4)	1
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-1	36 (1) (j)	-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-7		-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	3.437		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-1		-
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-1	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	Davon: immaterielle Vermögenswerte	-1	472 (4)	-
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	1	36 (1) (j)	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3.437		-
Ergänzungskapital (T 2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	288	62, 63	-

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
50	Kreditrisikoanpassungen	93	62 (c) und (d)	–
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	381		–
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	–		–
58	Ergänzungskapital (T2)	381		–
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3.819		–
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	18.417		–
Kapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,67	92 (2) (a), 465	–
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,67	92 (2) (b), 465	–
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,73	92 (2) (c)	–
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,752	CRD 128, 129, 130	–
65	Davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		–
66	Davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,002		–
67	Davon: Systemrisikopuffer	–		–
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,67	CRD 128	–
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	48	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70, 472 (10), 475 (4), 477 (4)	–
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	125	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	–

Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	93	62	–
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	217	62	–

EIGENMITTELANFORDERUNGEN – ART. 438 CRR

Zusammenfassung des bankeigenen Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zur Unterlegung aktueller und zukünftiger Aktivitäten

Die Überprüfung der Angemessenheit der Kapitalausstattung ist ein wesentliches Element des Risikomanagements. Die Gesamtverantwortung für die Kernelemente der Verfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der Kapitalausstattung liegt bei der Geschäftsleitung und wird in internen Richtlinien (Arbeitsanordnungen) festgelegt. Zur Identifizierung der wesentlichen Risiken wird regelmäßig eine Risikoinventur durchgeführt. Die Ergebnisse finden Eingang in die Überprüfung der Angemessenheit der Kapitalausstattung. Dabei werden in den zwei unten genauer beschriebenen Sichtweisen alle Risiken betrachtet, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicht im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich identifiziert wurden. Zur Ermittlung der Risikodeckungspotenziale wird das freie Kernkapital um Reserven von vergleichbarer Qualität hinsichtlich ihrer Verlustausgleichsfunktion ergänzt. Durch Stresstests werden die Risikomessmethoden ergänzt. Dabei werden die Auswirkungen risikoartenspezifischer und risikoartenübergreifender Stressszenarien auf die Risikosituation bzw. auf die Kapitalausstattung analysiert. Durch die regelmäßige Validierung der Risikomessverfahren werden eine hohe Datenqualität und die Angemessenheit der verwendeten Modelle sichergestellt.

Die Überwachung der Angemessenheit der Kapitalausstattung erfolgt unter einer periodischen und unter einer barwertigen Sicht. Die Steuerung der Risiken erfolgt mit der Zielsetzung, den Fortbestand des Kreditinstituts nachhaltig zu sichern. Dabei wird geprüft, ob das zur Erfüllung der Eigenmittelunterlegung nach CRR nicht notwendige Kernkapital zuzüglich stiller Reserven, die hinsichtlich ihrer Verlustausgleichsfunktion eine mit den Eigenmitteln vergleichbare Qualität haben, ausreicht, die Verlustpotenziale zu decken. In einer weiteren Betrachtung wird der Barwert aller bestehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Bank unter Berücksichtigung der mit diesen verbundenen Verwaltungsaufwendungen als Risikodeckungspotenzial dargestellt. Es wird überprüft, inwieweit das barwertig ermittelte Risikodeckungspotenzial ausreicht, das barwertig ermittelte Verlustpotenzial zu decken.

Die Ergebnisse von Stresstests sind in ihrer Aussagekraft naturgemäß immer durch die Anzahl der Stresstests und die Tatsache, dass nicht alle Marktbedingungen simuliert werden können, begrenzt. Die Stresstests wurden nach bestem Ermessen und unter Berücksichtigung extremer historischer Marktbedingungen definiert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zeitgleich Verlustfälle eintreten, die das Risikodeckungspotenzial übersteigen.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2017](#), Abschnitt Risikotragfähigkeit.

Eigenmittelanforderungen nach CRR

1 Kreditrisiko	Eigenmittelanforderung in Mio. EUR
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz	
– Zentralstaaten und Zentralbanken	0
– Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
– Öffentliche Stellen	1
– Multilaterale Entwicklungsbanken	0
– Internationale Organisationen	–
– Institute	320
– Gedeckte Schuldverschreibungen	2
– Unternehmen	612
– Mengengeschäft	352
– Durch Immobilien besicherte Positionen	–
– Ausgefallene Positionen	13
– Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	7
– Sonstige Posten	39
Summe Kreditrisiko-Standardansatz	1.346
1.2 Verbriefungen	
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	–
Wiederverbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	–
Summe Verbriefungen	–
1.3 Beteiligungen	
Beteiligungswerte im Standardansatz	43
Summe Beteiligungen	43
Summe Kreditrisiken	1.389
2 Marktrisiko	
Standardmethode	–
– Davon: Fremdwährungsrisiko	–
– Davon: Abwicklungsrisiko	–
– Davon: Warenpositionsrisiko	–
Summe Marktpreisrisiken	–
3 Operationelles Risiko	
– Operationelles Risiko gemäß Basisindikatoransatz	41
4 Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	
– CVA gemäß Standardmethode	43
Summe Eigenmittelanforderungen	1.473

GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO – ART. 439 CRR

Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden

Die Steuerung des Adressenausfallrisikos erfolgt durch die Festlegung von individuellen Emittenten-, Kontrahenten- und kreditnehmerbezogenen Limiten. Durch die Festlegung von Planvolumina für Risikoklassen, Branchen und Regionen werden Klumpenrisiken begrenzt. Diese Vorgaben werden von der Geschäftsleitung im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt.

Beschreibung der Verfahren für Besicherungen und zur Bildung von Kreditrisikovorsorge

Die Kontrahenten der L-Bank bei Derivategeschäften sind grundsätzlich guter und sehr guter Bonität.

In der Regel wird mit dem Kontrahenten ein beidseitiger Besicherungsvertrag abgeschlossen. Hierbei werden zu geregelten Bewertungszeitpunkten die Forderungen und Verbindlichkeiten des Portfolios saldiert (= Netting). Forderungssalden (= positiver Marktwert) werden als Sicherheit (= Collateral) vom Kontrahenten gestellt, Verbindlichkeitssalden (= negativer Marktwert) werden von der L-Bank als Sicherheit gestellt.

Sind keine Sicherungsvereinbarungen getroffen, so bildet die L-Bank bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Standardisierte OTC-Derivate müssen über eine zentrale Gegenpartei gecleart werden. Dabei nutzt die L-Bank das sogenannte Client-Clearing, d. h., sie tritt nicht als direktes Clearingmitglied auf, sondern erhält über einen Clearing-Broker Zugang zur zentralen Gegenpartei.

Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Korrelationsrisiken

Der Value-at-Risk für Adressenausfallrisiken wird auf Basis einer Monte-Carlo-Simulation unter Berücksichtigung von Kreditnehmerkorrelationen ermittelt. Damit werden Einzelkreditnehmerkonzentrationsrisiken in die Bewertung einbezogen.

Korrelationen zwischen Markt- und Kontrahentenrisiken werden nicht berücksichtigt; die Risiken werden addiert, wodurch das Risiko ggf. überschätzt wird.

Beschreibung der Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität zur Verfügung stellen müsste

Eine Ratingherabstufung hätte für die L-Bank derzeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Stellung von Sicherheiten.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2017](#), Abschnitt Adressenausfallrisiko.

Ausfallrisikoposition im Zusammenhang mit Derivategeschäften

In Mio. EUR	Positiver Bruttozeitwert von Verträgen	Netting	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Erhaltene Sicherheiten	Nettorisikoausfallposition
Zinsbezogene Kontrakte	2.440	-	-	-	-
Währungsbezogene Kontrakte	207	-	-	-	-
Aktien-/indexbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Kreditderivate	-	-	-	-	-
Warenbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Sonstige Kontrakte	-	-	-	-	-
Summe	2.647	2.503	144	98	46

Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko

In Mio. EUR	Marktbewertungsmethode	Ursprungsrisikomethode	Standardmethode	Internes Modell
Risikopositionswert	806	-	-	-

Kreditderivate (a)

In Mio. EUR	Nominalwert der Absicherung	
	Bilanziell	Außerbilanziell
Kreditderivate (Sicherungsnehmer)	-	-

Kreditderivate (b)

Nominalwert in Mio. EUR	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	Gekauft	Verkauft	
Credit Default Swaps	992	-	-
Total Return Swaps	-	-	-
Credit Spread Options	-	-	-
Sonstige	-	-	-

KAPITALPUFFER – ART. 440 CRR

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Aufschlüsselung nach Ländern	Allgemeine Kreditrisikopositionen	Risikoposition im Handelsbuch	Verbriefungsrisikoposition	Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
				in Mio. EUR					
	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Summe der Kauf- und Verkaufspostition im Handelsbuch in Mio. EUR	Risikopositionswert (SA) in Mio. EUR	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Abu Dhabi	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Ägypten	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Albanien	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Aserbaidschan	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Belgien	6	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Benin	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Bosnien und Herzegowina	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Brasilien	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Bulgarien	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Chile	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Dänemark	82	k. A.	–	1	k. A.	–	1	0,00	–
Deutschland	13.951	k. A.	–	1.000	k. A.	–	1.000	0,94	–
Estland	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Frankreich	139	k. A.	–	3	k. A.	–	3	0,00	–
Griechenland	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Großbritannien	94	k. A.	–	3	k. A.	–	3	0,00	–
Irak	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Iran	0	k. A.	–	0	k. A.	–	0	0,00	–
Irland	58	k. A.	–	5	k. A.	–	5	0,00	–

Island	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	1,25
Israel	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Italien	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Kamerun	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Kanada	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Kasachs- tan	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Katar	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Kolumbien	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Kongo	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Kroatien	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Lettland	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Litauen	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Luxem- burg	60	k. A.	-	6	k. A.	-	6	0,01	-
Mexiko	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Mosambik	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Namibia	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Neusee- land	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Nieder- lande	538	k. A.	-	28	k. A.	-	28	0,03	-
Norwegen	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	2,00
Österreich	47	k. A.	-	3	k. A.	-	3	0,00	-
Philippi- nen	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Polen	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Portugal	4	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Republik Moldau	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Rumänien	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Russische Föderation	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Schweden	11	k. A.	-	1	k. A.	-	1	0,00	2,00
Schweiz	68	k. A.	-	5	k. A.	-	5	0,01	-

Serbien/ Kosovo	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Slowakei	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	0,50
Slowenien	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Somalia	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Spanien	5	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Südafrika	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Syrien	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Tasmani- en	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Thailand	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Tibet	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Tschechi- sche Republik	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	0,50
Tunesien	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Türkei	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Ukraine	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Ungarn	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
USA	256	k. A.	-	12	k. A.	-	12	0,01	-
Venezuela	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Vietnam	0	k. A.	-	0	k. A.	-	0	0,00	-
Summe	15.319	k. A.	-	1.067	k. A.	-	1.067	1,00	6,25

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	
	In Mio. EUR
Gesamtrisikobetrag	18.417
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,002
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0

KREDITRISIKOANPASSUNGEN – ART. 442 CRR

Definition von „überfällig“ und „wertgemindert“ für Rechnungslegungszwecke

Eine Forderung ist überfällig, wenn der Schuldner auf eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung nicht leistet. Aber auch ohne Mahnung ist die Forderung überfällig, wenn z. B. für die Leistung eine kalendermäßige Zeitbestimmung getroffen wurde. Letzteres ist regelmäßig bei endfälligen Darlehen sowie für Zins- und/oder Tilgungsraten der Fall.

Als wertgemindert gelten Kredite, bei denen Zins- und Tilgungsleistungen nicht oder nicht regelmäßig bezahlt werden oder bei denen Hinweise darauf bestehen, dass dies künftig droht, und für die eine Einzelwertberichtigung gebildet wird.

Beschreibung der angewandten Ansätze und Methoden bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Verbindlichkeiten und der schwebenden Geschäfte erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 252 ff. HGB und unter Berücksichtigung der für die Kreditinstitute geltenden Sonderregelungen (§§ 340a ff. HGB).

Allen erkennbaren Einzelrisiken im Kreditgeschäft sowie Länderrisiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen (EWB) bzw. Rückstellungen angemessen Rechnung getragen. Portfolio- bzw. Pauschalwertberichtigungen (PWB) bestehen für das latente Kreditrisiko, Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken. Einzel- und Portfolio- bzw. Pauschalwertberichtigungen sowie Vorsorgereserven sind aktivisch abgesetzt bzw. werden in den Rückstellungen abgebildet.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des erforderlichen Erfüllungsbetrages angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften.

In internen Anweisungen der Bank ist geregelt, in welchen Fällen eine Prüfung auf Bildung einer Risikovorsorge zu erfolgen hat. So lösen bestimmte Indikatoren wie z. B. signifikante Leistungsrückstände, Anträge auf Forbearance-Maßnahmen, Vollstreckungsmaßnahmen von dritter Seite oder sonstige Kriterien, die darauf schließen lassen, dass die Kapitaldienstfähigkeit in Zukunft nicht dauerhaft gegeben sein wird, eine sofortige Prüfungspflicht aus.

Bei der Bemessung der erforderlichen Risikovorsorge berücksichtigt die L-Bank sowohl die Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Cashflows aus Zins- und Tilgungsleistungen als auch den Wert der jeweiligen Besicherung.

Die Risikovorsorge wird laufend, mindestens jedoch einmal jährlich überprüft und entsprechend fortgeschrieben. Eine fortlaufende Überprüfung erfolgt auch für pauschal gebildete Risikovorsorgen.

Monatlich wird die Geschäftsleitung über die Gesamtrisikovorsorgeentwicklung informiert. Bei Veränderungen der Einzelrisikovorsorge bei bedeutenden Engagements besteht eine unverzügliche Informationspflicht.

Diskussion der Grundsätze des Kreditrisikomanagements des Instituts und Grundlagen des Kreditrisikomanagements

1. In der L-Bank sind die Mitglieder der Geschäftsleitung für die Führung, die ordnungsgemäße Organisation sowie die Steuerung und Überwachung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich.

2. Zur Vermeidung von Mängeln in der Organisation und der Handhabung des Kreditgeschäftes müssen alle bestehenden und geplanten Geschäfte adäquat im Kreditrisikomanagement bearbeitet und abgebildet werden. Dies wird im Wesentlichen durch

- eine risikoorientierte Aufbauorganisation,
- eine risikoorientierte Kreditgewährung sowie
- eine risikoorientierte Bearbeitung und Abbildung der eingegangenen Risiken

sichergestellt.

3. Für das Kreditgeschäft besteht in der L-Bank bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung eine Trennung in die Bereiche Markt und Marktfolge. Die Unternehmensbereiche I und IV sind Marktbereiche und die Unternehmensbereiche II und III sind Marktfolgebereiche. Diese aufbauorganisatorische Trennung ist auch für den Vertretungsfall durchgängig gewährleistet. Da risikorelevante Kreditentscheidungen der Zustimmung der Marktfolge bedürfen (Zweitvotierung) und die Marktfolge insbesondere für das Kreditrisikocontrolling zuständig ist, werden durch die aufbauorganisatorische Trennung des Kreditgeschäftes in die Bereiche Markt und Marktfolge unausgewogene Kreditentscheidungen verhindert.

4. Für das gesamte Kreditgeschäft der Bank gilt der Grundsatz, dass jeder Kreditvergabe eine bankinterne Bonitätsprüfung vorausgehen hat. Dabei werden sämtliche Kreditnehmer in eine Bonitätskategorie eingestuft, die das jeweilige Adressenausfallrisiko widerspiegelt.

5. Zur Begrenzung von Verlusten wird bei allen Kreditentscheidungen, bei denen für die Bank ein Adressenausfallrisiko begründet bzw. ein bestehendes erhöht wird, auf eine ausreichende Besicherung geachtet, soweit dies aufgrund Rechtsform oder Bonität der Adresse banküblich ist.

6. Um sicherzustellen, dass nur solche kreditrisikobehafteten Geschäfte abgeschlossen werden, die die Bank risikoadäquat bearbeiten und steuern kann, wird bei erstmaliger Kreditgewährung anhand von Testfällen überprüft, inwieweit der Kredit mit den bestehenden Prozessen und Verfahren abgebildet werden kann.

7. Die Steuerung der Kreditrisiken erfolgt auf Basis eines Kreditausfallmodells, das mögliche Verluste aufgrund von Bonitätsverschlechterungen innerhalb der nächsten zwölf Monate simuliert und dabei auch Einzelkreditnehmerkonzentrationen berücksichtigt. Die Verluste werden hierfür in Abhängigkeit von der Granularität des jeweiligen Portfolios durch 200.000–2.000.000 geschätzte zufällige Veränderungen der aktuellen Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer ermittelt (Monte-Carlo-Simulation).

8. Für Bonitäts-, Erfüllungs- und Transferrisiken werden getrennte Limite vergeben. Die Steuerung erfolgt durch die Limitierung von einzelkreditnehmer- und portfoliobezogenen Nominalvolumina sowie durch Value-at-Risk-Limite.

9. Um Konzentrationsrisiken im Gesamtportfolio zu verhindern, hat die Bank die Anforderungen an die Kreditqualität differenziert für die einzelnen Geschäftssegmente festgelegt.

10. Im Rahmen des Kreditrisikocontrollings werden die Einhaltung der Einzelkreditnehmerlimite täglich und die Einhaltung der Portfoliolimite vierteljährlich überwacht. Weiter wird in regelmäßigem Turnus über das Kreditrisiko berichtet. Dabei wird der Kreditrisikobestand zur Aufdeckung eventueller Klumpenrisiken nach verschiedenen Kriterien aufgegliedert. Dieser Risikobericht wird quartalsweise erstellt und an die Mitglieder des Risikoausschusses und des Verwaltungsrates weitergeleitet.

11. Im Rahmen der Risikofrüherkennung werden vordefinierte Merkmale des gesamten Kreditportfolios bezüglich ihrer Änderung im Zeitablauf überwacht. Diese Überwachung umfasst die Entwicklung der

- Quote der Kredite in Intensivbetreuung,
- Quote der Kredite in Problemerkreditbearbeitung, unterschieden nach Sanierungs- und Abwicklungsfällen, und
- Ratingeinstufung, sofern sie eine Erhöhung des Kreditrisikos signalisiert.

Diese gesamtbankbezogene Berichterstattung wird durch Berichte der kreditbetreuenden Bereiche zum Sanierungs- und Abwicklungsbestand ergänzt. Die Berichte erläutern in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Teilportfolien auch geschäftsfeldspezifische Entwicklungen auf Portfolio- und Einzelkreditnehmerebene.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2017](#), Abschnitte Organisation des Risikomanagements sowie Geschäfts- und Risikostrategien.

Risikopositionen nach Forderungsklassen

Forderungsklasse	Gesamtbetrag der Risikoposition zum 31.12.2017 in Mio. EUR	Durchschnittswert der Risikoposition 2017 in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	6.011	8.579
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	15.671	16.233
Öffentliche Stellen	6.290	6.667
Multilaterale Entwicklungsbanken	1.180	1.225
Institute	21.262	22.500
Unternehmen	16.830	16.954
Mengengeschäft	6.077	6.056
Ausgefallene Positionen	131	233
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	61	105
Gedekte Schuldverschreibungen	204	278
Beteiligungspositionen	238	225
Verbriefungen	–	43
Sonstige Posten	482	492
Gesamt	74.437	79.590

Der Durchschnittswert der Risikoposition basiert auf den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.2017.

Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten

Forderungsklasse	Baden-Württemberg in Mio. EUR	Sachsen in Mio. EUR	Restliches Deutschland in Mio. EUR	Restliches Europa in Mio. EUR	Restliches Ausland in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	123	–	4.321	1.567	–
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	10.693	0	4.978	–	–
Öffentliche Stellen	47	639	5.545	59	–
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	1.174	6
Institute	17.804	0	2.245	1.001	212
Unternehmen	14.344	122	1.106	1.005	253
Mengengeschäft	5.445	302	319	8	3
Ausgefallene Positionen	66	40	24	1	–
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	61	–	–	–	0
Gedekte Schuldverschreibungen	–	–	26	178	–
Beteiligungspositionen	142	–	94	0	2
Sonstige Posten	482	–	–	–	–
Gesamt	49.207	1.103	18.658	4.993	476

Risikopositionen nach Hauptwirtschaftszweigen

Forderungsklasse	Privatkunden und Organisationen ohne Erwerbszweck in Mio. EUR	Unternehmen und Selbstständige in Mio. EUR	Unternehmen und Selbstständige, davon KMU in Mio. EUR	Kreditinstitute in Mio. EUR	Öffentliche Hand in Mio. EUR	Sonstige in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–	–	133	5.878	–
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	14	415	–	–	15.242	–
Öffentliche Stellen	44	–	–	6.183	63	–
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	32	–	1.148	–	–
Institute	–	–	–	21.262	–	–
Unternehmen	211	9.037	3.718	–	7.582	–
Mengengeschäft	5.682	395	36	–	–	–
Ausgefallene Positionen	65	66	49	–	–	–
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	61	5	–	–	–
Gedeckte Schuldverschreibungen	–	–	–	204	–	–
Beteiligungspositionen	0	81	–	–	157	–
Sonstige Posten	–	–	–	–	–	482
Gesamt	6.016	10.087	3.808	28.930	28.922	482

Risikopositionen nach vertraglichen Restlaufzeiten

Forderungsklasse	Restlaufzeit < 1 Jahr in Mio. EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre in Mio. EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	1.584	801	3.626
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	4.466	1.144	10.061
Öffentliche Stellen	119	1.914	4.257
Multilaterale Entwicklungsbanken	6	198	976
Institute	1.125	2.940	17.197
Unternehmen	650	2.637	13.543
Mengengeschäft	9	124	5.944
Ausgefallene Positionen	1	5	125
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	21	1	39
Gedeckte Schuldverschreibungen	108	96	–
Beteiligungspositionen	–	–	238
Sonstige Posten	482	–	–
Gesamt	8.571	9.860	56.006

Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen je Hauptwirtschaftszweig

Hauptwirtschaftszweige	Gesamtinanspruchnahme aus wertgeminderten Krediten in Mio. EUR	Bestand EWB in Mio. EUR	Bestand Einzelrückstellungen in Mio. EUR	Bestand PWB in Mio. EUR	Nettozuführen/Auflösung von Wertberichtigungen/Rückstellungen in Mio. EUR	Direktabschreibung in Mio. EUR	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in Mio. EUR	Gesamtinanspruchnahme aus überfälligen, nicht wertgeminderten Krediten in Mio. EUR
Privatkunden	41	23	–	54	–6	–	2	27
Unternehmen und Selbstständige	98	50	15	34	–43	2	3	1
Kreditinstitute	2	–	–	12	12	–	–	–
Öffentliche Hand	–	–	–	1	1	–	–	–
Sonstige (PWB, nicht zuordenbar)	–	–	–	27	–3	–	–	–
Gesamt	141	73	15	128	–39	2	5	28

Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen je geografisches Hauptgebiet

Geografische Hauptgebiete	Gesamtinanspruchnahme aus wertgeminderten Krediten in Mio. EUR	Bestand EWB in Mio. EUR	Bestand Einzelrückstellungen in Mio. EUR	Bestand PWB in Mio. EUR	Gesamtinanspruchnahme aus überfälligen, nicht wertgeminderten Krediten in Mio. EUR
Baden-Württemberg	56	33	15	96	23
Sachsen	70	38	–	19	5
Restliches Deutschland	15	2	–	12	0
Restliches Europa	–	–	–	1	–
Restliches Ausland	–	–	–	–	–
Gesamt	141	73	15	128	28

Entwicklung der Risikovorsorge

Die nachfolgende Übersicht über die Entwicklung der Risikovorsorge der L-Bank enthält keine Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

	Anfangsbestand der Periode in Mio. EUR	Zuführung in Mio. EUR	Auflösung in Mio. EUR	Verbrauch in Mio. EUR	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen in Mio. EUR	Endbestand der Periode in Mio. EUR
EWB	149	5	-41	-40	-	73
Einzelrückstellungen	23	2	-7	-3	-	15
PWB	126	13	-11	0	-	128
Gesamt	298	20	-59	-43	-	216

UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE – ART. 443 CRR

Offenlegung der Vermögensbelastung

Vermögenswerte

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte in Mio. EUR	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte in Mio. EUR
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	4.533	k. A.	71.879	k. A.
030	Aktieninstrumente	-	-	147	147
040	Schuldtitel	470	528	21.931	23.563
120	Sonstige Vermögenswerte	-	-	1.206	k. A.

Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen in Mio. EUR
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	–	–
150	Aktieninstrumente	–	–
160	Schuldtitel	–	–
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	–	–
240	Andere ausgegebene eigene Schuldverschreibungen als eigene Pfandbriefe oder ABS	–	67

Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere in Mio. EUR	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS in Mio. EUR
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	4.286	4.221

Sachlich kann die Bank aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit belastete Vermögenswerte aus folgenden Geschäften haben:

1. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Form von Repos, d. h. belastete Wertpapiere, die im Repo sind
2. Gestellte Collaterals aus Derivatennetting in Form von Termingeldern und Wertpapieren

Die unbelasteten sonstigen Vermögenswerte kommen daher im normalen Geschäftsablauf nicht zur Belastung infrage. Für eine Beschreibung der Bedingungen der zum Zwecke der Besicherung von Verbindlichkeiten geschlossenen Besicherungsvereinbarungen wird auf die Darstellung im Abschnitt Beschreibung der Verfahren für Besicherungen und zur Bildung von Kreditrisikovorsorge des Kapitels Gegenparteiausfallrisiko – Art. 439 CRR verwiesen.

INANSPRUCHNAHME VON EXTERNEN RATINGAGENTUREN – ART. 444 CRR

Namen der herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen zuzüglich der Begründung einer jeden Änderung

Es werden Ratings der Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch verwendet.

Forderungsklassen, für die die Ratingagenturen jeweils herangezogen werden

Alle Portfolios werden nach dem Kreditrisiko im Standardansatz (KSA) behandelt. Die L-Bank verwendet die Ratings der genannten Agenturen für die Forderungsklassen:

- Zentralstaaten und Zentralbanken
- Regionale und lokale Gebietskörperschaften
- Öffentliche Stellen
- Multilaterale Entwicklungsbanken
- Internationale Organisationen
- Unternehmen

Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf vergleichbare Aktiva des Anlagebuchs

Eine Übertragung von Ratings öffentlicher Emissionen auf vergleichbare Aktiva des Anlagebuchs wird nicht vorgenommen.

Abstimmung der alphanumerischen Skalen jeder Agentur mit den Risikogewichten

Es werden die Zuordnungen der Ratingnoten zu den aufsichtsrechtlichen Bonitätsstufen aus dem EBA-Standard verwendet.

Höhe des Adressenausfallrisiko-Exposures für Portfolios im Standardansatz pro Risikoklasse

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	in Mio. EUR	in Mio. EUR
0	29.098	37.479
2	354	353
4	–	–
10	204	204
20	21.329	21.108
35	–	–
50	889	889
70	k. A.	k. A.
75	6.077	5.994
100	16.119	8.043
150	169	169
225	–	–
250	198	198
350	–	–
650	–	–
1.250	–	–
Kapitalabzug	–	–
Summe	74.437	74.437

MARKTRISIKO – ART. 445 CRR

Allgemeine qualitative Offenlegungsanforderungen für das Marktrisiko derjenigen Portfolios, die mit der Standardmethode erfasst werden

Das Marktpreisrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen. Marktpreisrisiken bestehen für die Bank hauptsächlich als Zinsänderungsrisiken im Bankbuch und Fremdwährungsrisiken. Daneben sind die Tochtergesellschaften, die sich mehrheitlich im Eigentum der L-Bank befinden, Preisrisiken in Form von Immobilienrisiken ausgesetzt.

Fremdwährungsrisiken werden grundsätzlich durch entsprechende Gegenpositionen ausgeschlossen. Da die L-Bank kein Handelsbuch führt, können Aktienkursrisiken nur bei strategischen Beteiligungen oder bei kreditersetzenden Beteiligungen entstehen. Da die Bank hier aber das Ziel des langfristigen Haltens verfolgt, erfolgt keine kurzfristige Steuerung.

Um die Immobilienrisiken zu quantifizieren, ermittelt die L-Bank unter Worst-Case-Gesichtspunkten den bei Verkauf möglichen Minderertrag des investierten Kapitals. Dieser wird unter Beachtung der historischen und der erwarteten Entwicklung der Immobilienpreise abgeschätzt.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2017](#), Abschnitt Marktpreisrisiko, sowie auf die Ausführungen zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch.

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

Marktrisiken	Eigenmittelanforderung in Mio. EUR
Fremdwährungsrisiko	–
Abwicklungsrisiko	–
Warenpositionsrisiko	–
Gesamt	–

OPERATIONELLES RISIKO – ART. 446 CRR

Methode(n) zur Bestimmung der Eigenmittelunterlegung des operationellen Risikos: Definition

Bezüglich des operationellen Risikos verwendet die L-Bank den Definitionsvorschlag des bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingerichteten Fachgremiums für operationelles Risiko vom 5. März 2008. Demnach ist operationelles Risiko die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Ansatz

Die L-Bank hat sich in Bezug auf die Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für die Anwendung des Basisindikatoransatzes entschieden.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2017](#), Abschnitt Operationelles Risiko.

RISIKO AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN BETEILIGUNGSPOSITIONEN – ART. 447 CRR

Differenzierung der Beteiligungsaktivitäten nach Zielen, einschließlich Gewinnerzielungsabsichten und strategischer Ziele

Die Beteiligungsaktivitäten der L-Bank basieren auf dem gesetzlichen Auftrag, das Land Baden-Württemberg bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu unterstützen sowie im Interesse des Landes liegende Maßnahmen zu finanzieren und durchzuführen.

Eine Konkretisierung dieses Auftrags findet sich im gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalog, wonach auch die Bereitstellung von Risikokapital zum Aufgabenspektrum der L-Bank gehört. Sämtliche Geschäfte der Bank sind unter Beachtung der gemeinnützigen Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Die Beteiligungsaktivitäten der L-Bank lassen sich auf dieser Grundlage wie folgt differenzieren:

1. Strategische Beteiligungen

Strategische Beteiligungen übernimmt die Bank dann, wenn das Beteiligungsengagement im Interesse des Landes liegt oder die Erfüllung der im Aufgabenkatalog genannten Geschäftsaktivitäten unterstützt.

2. Beteiligungen im Geschäftsfeld Risikokapital

Über die Beteiligung an Eigenkapitalfonds will die Bank das Land in den Schwerpunkten seiner Politik unterstützen, indem sie

- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und junge innovative Unternehmen sowie
- das Wachstum und die Expansion mittelständischer Unternehmen

mit Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln finanziert und dadurch zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie zum wirtschaftlichen Wachstum im Land beiträgt. In diesem Zusammenhang bestehen auch noch Direktbeteiligungen.

Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der wichtigsten Annahmen und Verfahren für die Bewertung und etwaiger wesentlicher Änderungen dieser Verfahren

Beteiligungen werden nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB höchstens mit ihren Anschaffungskosten (geleisteter Betrag), vermindert um eventuelle Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert bei voraussichtlich dauernder Wertminderung, in der Bilanz angesetzt. Bei abgeschriebenen Beteiligungen wird das Wertaufholungsgebot nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB beachtet: Stellt sich zum Abschlussstichtag heraus, dass die Gründe für Abschreibungen früherer Jahre nicht mehr bestehen, so wird die Beteiligung bis maximal zu den Anschaffungskosten zugeschrieben.

Wertansätze für Beteiligungspositionen

Die Gruppenbildung der Beteiligungspositionen erfolgt analog der bilanziellen Einteilung.

Gruppen von Beteiligungspositionen	Vergleich			Latente Neubewertungs-gewinne/-verluste	
	Bilanzwert in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert in Mio. EUR	Börsenwert in Mio. EUR	Insgesamt in Mio. EUR	Davon in den Eigenmitteln berücksichtigt in Mio. EUR
Verbundene Unternehmen					
Börsengehandelt	–	–	–	–	–
Privates Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios	–	–	–	–	–
Sonstige Beteiligungspositionen	18	18	–	–	–
Beteiligungen an Kreditinstituten					
Börsengehandelt	–	–	–	–	–
Privates Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios	–	–	–	–	–
Sonstige Beteiligungspositionen	2	2	–	–	–
Andere Beteiligungen					
Börsengehandelt	–	–	–	–	–
Privates Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios	–	–	–	–	–
Sonstige Beteiligungspositionen	170	170	–	–	–

Im Jahresabschluss (HGB) erfasste realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungspositionen

	Realisierter Gewinn/Verlust aus Verkauf/Liquidation	Unrealisierte Gewinne/Verluste	
		Insgesamt	Davon in den Eigenmitteln berücksichtigte Beträge
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
Gesamt	14	–52	–

ZINSRISIKO AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN POSITIONEN – ART. 448 CRR

Allgemeine qualitative Offenlegungsanforderungen für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, einschließlich der Art dieses Risikos und der wichtigsten Annahmen, einschließlich der Annahmen bezüglich vorzeitiger Kreditrückzahlungen sowie der Häufigkeit der Messung des Risikos

Zur Steuerung der Marktpreisrisiken gibt die Geschäftsleitung VaR-Limite vor. Die tägliche Berechnung des VaR der Zinsänderungs- und Währungsrisiken erfolgt im Risikocontrolling mit der Methode der historischen Simulation.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Berechnungsmethode erfolgt mittels Backtesting. Zusätzlich werden Stress-, Extrem- und Worst-Case-Szenarien simuliert, um mögliche Verluste auch bei extremen Marktveränderungen abschätzen zu können. Im Rahmen der Stresstests überprüft die L-Bank auch die Auswirkungen einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben bzw. 200 Basispunkte nach unten. Der Anteil des bei diesem Szenario entstehenden Verlustes an den Eigenmitteln wird ermittelt.

Zur weiteren Begrenzung des Zinsänderungsrisikos im Euro-Bankbuch gibt die Geschäftsleitung regelmäßig eine laufzeitbezogene Planrisikostruktur vor. Diese stellt das angestrebte Zinsrisikoprofil dar. Die zulässige Abweichung der Ist- von der Planrisikostruktur ist durch ein Limit pro Laufzeitband begrenzt.

Für die Ermittlung der Risikokennzahlen werden die taggenauen Zahlungsströme bis zu einer Laufzeit von 30 Jahren verwendet. Spätere Zahlungen werden auf 30 Jahre abgebildet. Zur Bewertung werden die EUR-Swap-Zinssätze herangezogen.

Der Gesamtzahlungsstrom setzt sich zusammen aus

- Zahlungsströmen aller zinstragenden Geschäfte, abzüglich der erwarteten Ausfälle. Das noch vorhandene Kapital eines Geschäftes wird zum Ende der Zinsbindungsfrist fällig gestellt.
- fiktiven Zahlungsströmen:
 - Verwaltungskosten: Personal- und Sachkosten aus Aktivgeschäften werden berücksichtigt.
 - Pensionsverpflichtungen: Erwartete Auszahlungen der betrieblichen Altersvorsorge werden berücksichtigt.

Offene Neugeschäftsangebote werden mit 80 % und offene Prolongationsangebote werden mit 60 % ihres Nominalbetrages berücksichtigt.

Für die Darlehen wird ein Auszahlungsverhalten auf Basis historischer Erfahrungen unterstellt.

Vorzeitige Kapitalrückzahlungen (Sondertilgungen) werden bisher im Gesamtzahlungsstrom nicht berücksichtigt. Zum Kündigungsrecht gemäß § 489 BGB wird monatlich ausgewertet, in welcher Weise sich der zu erwartende Zahlungsstrom ändert, wenn die betroffenen Darlehen nicht mehr zum Zinsbindungsfristende, sondern bereits zum frühestmöglichen Kündigungstermin fällig gestellt werden.

Die Erstellung des internen Risikoberichtes erfolgt täglich.

Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt täglich.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2017](#), Abschnitt Marktpreisrisiko.

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Eine Aufteilung nach Währungen erfolgt nur, sofern dies relevant ist.

Währung	Zinsänderungsrisiken		Zinsänderungsrisiken	
	Schock 1 (+ 200 bp)		Schock 2 (– 200 bp)	
	in Mio. EUR		in Mio. EUR	
	Rückgang der Marktwerte	Zuwachs der Marktwerte	Rückgang der Marktwerte	Zuwachs der Marktwerte
EUR	–316	–	–	34
Gesamt	–316	–	–	34

RISIKO AUS VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN – ART. 449 CRR

Die Bank tritt weder als Originator noch als Sponsor von Verbriefungen auf. Die in der Vergangenheit als Investor erworbenen Wertpapiere aus Verbriefungstransaktionen wurden im Geschäftsjahr 2017 vollständig veräußert. Zum 31. Dezember 2017 besteht daher kein Risiko aus Verbriefungspositionen. Neugeschäft in Verbriefungen ist nicht geplant.

VERSCHULDUNG – ART. 451 CRR

Neben den risikogewichteten Kapitalquoten wurde die Verschuldungsquote als zusätzliche nicht risikogewichtete Kapitalquote festgelegt. Sie soll voraussichtlich ab 2018 als zusätzliche Mindestkapitalquote genutzt werden. Die Offenlegung der Verschuldungsquote unter Berücksichtigung von Übergangsregeln erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2017.

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu überwachen, wird die Verschuldungsquote monatlich berechnet und der Geschäftsleitung im monatlichen Risikobericht berichtet sowie im Rahmen der mehrjährigen Kapitalplanung vorgerechnet. Täglich wird über das Dashboard sowohl der Geschäftsleitung als auch dem Risikocontrolling und Treasury über die Verschuldungsquote berichtet. Die Faktoren, welche die Verschuldungsquote maßgeblich beeinflussen, sind in der L-Bank zum einen die Änderungen beim Kernkapital aufgrund von Kapitalzuführungen aus dem Jahresabschluss, zum anderen die Erhöhung der Fördervolumina mit Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage. Letztere wird im ersten Schritt über die Kreditzusagen zunächst nur mit dem Kreditumrechnungsfaktor berücksichtigt und bei Valutierung in voller Höhe.

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert in Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	70.670
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	–
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikomessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	–34
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	–2.442
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	–
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzialer Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	3.255
7	Sonstige Anpassungen	–7
8	Gesamtrisikomessgröße der Verschuldungsquote	71.442

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	70.636
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-7
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	70.629
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	49
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	659
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-4.142
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	992
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten	-2.442
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	3.255
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	3.255
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
19 a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013 nicht einbezogene [bilanzielle und außerbilanzielle] gruppeninterne Risikopositionen [Einzelbasis])	k. A.
19 b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	3.437
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	71.442
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	4,81
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 57 5/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	34

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten

Die Verschuldungsquote hat sich von 4,37 zum 31. Dezember 2016 auf 4,81 zum 31. Dezember 2017 erhöht. Dies liegt zum einen in der Erhöhung des Kernkapitals durch die Kapitalzuführung aus dem Jahresabschluss 2016 begründet, zum anderen im Rückgang der Bemessungsgrundlage gegenüber dem Vorjahr. Die Kapitalzuführung dient zur Stärkung der Kapitalquoten. Faktoren aus dem wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld haben auf die Verschuldungsquote keinen Einfluss, was im Geschäftsmodell der L-Bank begründet liegt (siehe auch Kapitel Rechtliche und organisatorische Struktur – § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG).

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen der CRR-Verschuldungsquote in Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	66.495
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	66.495
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	204
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	33.203
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	43
EU-7	Institute	18.371
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	-
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.754
EU-10	Unternehmen	8.092
EU-11	Ausgefallene Positionen	122
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	706

VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN – ART. 453 CRR

Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und Angaben zum Umfang

Die L-Bank wendet das Netting (Liquidationsnetting) für Derivate im Anlagebuch an. Mit einem Großteil der Kontrahenten wurden Collateral-Vereinbarungen getroffen.

Die Rechtsabteilung prüft die Rahmenverträge auf Nettingfähigkeit (Verrechenbarkeit) von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften. Grundlage für die Prüfung der Nettingfähigkeit sind die vom Bereich Zahlungsverkehr erstellten Aufstellungen der bestehenden Derivategeschäfte sowie die bestehenden ISDA-Rahmenverträge und Deutschen Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte. Soweit Derivategeschäfte nicht auf dieser Vertragsbasis abgeschlossen sind, werden sie grundsätzlich als nicht nettingfähig betrachtet.

Bei Geschäftsabschluss werden die Derivategeschäfte vom Bereich Zahlungsverkehr als nettingfähig gekennzeichnet. Hierzu liegen dem Bereich Arbeitsanweisungen und Kriterienlisten vor. In Zweifelsfällen ist zur weiteren Prüfung die Rechtsabteilung einzuschalten. Darüber hinaus ist ein Nettingbeauftragter als Koordinationsstelle und zentraler Ansprechpartner für Fragestellungen im Zusammenhang mit Netting bestellt.

Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten sowie Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die von der Bank hereingenommen werden

1. Finanzielle Sicherheiten

Die L-Bank rechnet finanzielle Sicherheiten nur in Form von erhaltenen Geldbeträgen aus Repogeschäften und Collaterals risikomindernd an. Diese finanziellen Sicherheiten erhält die L-Bank nur in Euro. Sonstige finanzielle Sicherheiten in Form von erhaltenen Geldbeträgen in Fremdwährung, erhaltenen Schuldverschreibungen, Aktien usw., für die eine erweiterte Bewertung vorgenommen werden müsste, kommen in der Bank nur in Einzelfällen vor und werden bei der Kreditrisikominderung nicht berücksichtigt.

2. Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen

Die L-Bank rechnet nur ausgewählte Gewährleistungen für einzelne Geschäfte risikomindernd an.

3. Dingliche Sicherheiten

Dingliche Sicherheiten, z. B. Grundpfandrechte, verwendet die Bank im Rahmen der Kreditrisikominderung nicht.

Wichtigste Arten von Garantiegebern/Gegenparteien bei Kreditderivaten und deren Bonität

Ausgewählte Gewährleistungsgeber sind öffentliche Haushalte mit einem KSA-Risikogewicht von 0% und multilaterale Entwicklungsbanken mit einem KSA-Risikogewicht von 0%.

Informationen über eingegangene (Markt- oder Kredit-)Risikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

Es besteht eine Risikokonzentration im Hinblick auf erhaltene Gewährleistungen von öffentlichen Haushalten mit einem KSA-Risikogewicht von 0%.

Gesamtbetrag des besicherten Exposures

Forderungsklasse	Finanzielle Sicherheiten in Mio. EUR	Sonstige/ physische Sicherheiten ¹ in Mio. EUR	Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–	–
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	–	–	–
Öffentliche Stellen	–	–	–
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–
Institute	148	–	9
Unternehmen	–	–	8.141
Mengengeschäft	–	–	84
Ausgefallene Positionen	–	–	–
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–
Gedekte Schuldverschreibungen	–	–	–
Beteiligungspositionen	–	–	–
Sonstige Posten	–	–	–
Gesamt	148	–	8.234

¹ Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unter finanzielle Sicherheiten oder Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate zu fassen sind.

VERGÜTUNGSPOLITIK – ART. 450 CRR

Am 4. August 2017 ist die novellierte Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV n.F.) in Kraft getreten. Mit der Überarbeitung wurden vor allem die Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA in deutsches Recht umgesetzt. Die Offenlegungspflichten nach § 16 InstitutsVergV n.F. sind gemäß den Übergangsregelungen erst ab dem Geschäftsjahr 2018 anzuwenden. Grundlage für die Offenlegung der Vergütungen im Geschäftsjahr 2017 ist daher die InstitutsVergV in der seit 1. Januar 2014 geltenden Fassung.

Die L-Bank gilt nach § 17 InstitutsVergV als bedeutend, da sie seit dem 4. November 2014 der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank untersteht. Bedeutende Institute haben zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme die anspruchsvolleren Anforderungen der §§ 18 ff. InstitutsVergV zu erfüllen.

Gemäß § 16 InstitutsVergV richten sich die Offenlegungspflichten für Institute nach § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes, für die die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, nach Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Darüber hinaus normieren die InstitutsVergV und das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) Offenlegungspflichten für Institute (§§ 25a, 25d).

Danach haben bedeutende Institute die Angaben in Bezug auf ihre Vergütungspolitik und Vergütungspraxis in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeit entsprechenden Weise und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie darzustellen.

Governance-Struktur

In der L-Bank nimmt der Personalausschuss die Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses nach § 25d Abs. 12 KWG und § 15 InstitutsVergV wahr. Die Beschlussfassung über das Vergütungssystem der tariflichen und der AT-Mitarbeiter erfolgt im Personalausschuss. Dagegen entscheidet der Verwaltungsrat über die Vergütung des Vorstands auf Vorschlag des Personalausschusses (§ 25d Abs. 12 Nr. 2 KWG und § 3 Abs. 1 Geschäftsanweisung für den Personalausschuss der L-Bank).

Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder berufen werden. Den Vorsitz führt die Ministerin für Finanzen Edith Sitzmann MdL.

Der Verwaltungsrat der L-Bank tagte im Geschäftsjahr 2017 viermal, der Personalausschuss kam dreimal in Klausur zusammen. Die laufende Information zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme gemäß § 3 InstitutsVergV erfolgte in der Frühjahrssitzung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Personalausschuss vom Vergütungsbeauftragten der L-Bank unterstützt. Die Tätigkeit des Vergütungsbeauftragten wird in der L-Bank durch den Leiter des Bereichs Services wahrgenommen. Er ist unmittelbar unterhalb des Vorstands angesiedelt und verfügt aufgrund langjähriger Leitungsfunktionen im Personalwesen und im Risikocontrolling über die geforderten Qualifikationen. Zum stellvertretenden Vergütungsbeauftragten war im Geschäftsjahr der stellvertretende Leiter des Bereichs Controlling ernannt.

Der Personalbereich prüft anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich, die Kompatibilität der Vergütungssysteme mit der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie der Bank. Nach Absprache mit der BaFin und nach Entscheidung des Personalausschusses vergütet die L-Bank seit dem 1. Januar 2015 ausschließlich fix, verzichtet somit vollständig auf variable Vergütungselemente.

Mit dem Gesamtpersonalrat wurde eine Dienstvereinbarung zur Umwandlung der bisherigen Leistungszulage der Tarif-Mitarbeiter in eine fixe Zulage geschlossen. Mit den AT-Angestellten wurden einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen, die die Umwandlung der variablen Vergütung in eine fixe Zulage zum Gegenstand hatten.

Das Fixvergütungssystem ist für alle Mitarbeiter einschließlich des Vorstands einheitlich ausgestaltet.

Bei der Konzeption und Umsetzung des neuen Vergütungsmodells wurde die Bank von der Personalberatung Towers Watson, Frankfurt, unterstützt. Die Anwaltskanzlei C'M'S Hasche Sigle, Stuttgart, war mit der juristischen Expertise beauftragt.

Geschäftsstrategische Grundlagen

Die L-Bank ist das Förderinstitut des Landes Baden-Württemberg. Ihre Geschäftstätigkeit wird von dem gesetzlichen Auftrag bestimmt, das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu verwalten und durchzuführen.

Das Risikoprofil der L-Bank wird in hohem Maße von den Förderprogrammen bestimmt. Da die L-Bank als Landesförderinstitut der nachhaltigen Entwicklung des Bundeslandes Baden-Württemberg verpflichtet ist und sich in einem fest vorgegebenen Rahmen bewegt, sind nur genau definierte Geschäftsaktivitäten zur Umsetzung wirtschafts- und förderpolitischer Ziele zugelassen. Ihre Geschäftsaktivitäten sind in Baden-Württemberg verankert.

Vergütungsstrategie und Vergütungsgrundsätze

Ziel der Bank ist es, Vergütungsmodelle anzuwenden, die aufgrund ihrer Konzeption keine negativen Anreizwirkungen schaffen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Durch ein reines Fixvergütungssystem bleibt die Risikoneutralität der Vergütungssysteme gewahrt.

Ein fixes Vergütungssystem unterstützt die Geschäftsstrategie der L-Bank, die in eng abgegrenzten, staatlich reglementierten Geschäftsfeldern tätig ist und bei der der Einzelne durch sein Handeln die Ergebnisse nicht signifikant verändern kann.

Die Handlungsspielräume der Bank bei der Gestaltung der Förderprogramme sind gering. Die einheitliche Ausgestaltung des Vergütungssystems über alle Ebenen erhöht die Transparenz und die Akzeptanz des Vergütungssystems bei allen Beteiligten.

Die Vergütungsstrategie der L-Bank, die daraus abgeleiteten Vergütungssysteme und Vergütungsparameter orientieren sich, unter Berücksichtigung der in der Geschäfts- und in der Risikostrategie niedergelegten Ziele, an folgenden fünf Grundsätzen:

1. Angemessenheit

Die Angemessenheit der Vergütung misst sich an der individuellen Leistung des Einzelnen. Der Ethik- und Verhaltenskodex der L-Bank formuliert wie folgt: „Grundlage für den gemeinsamen Erfolg ist die Leistungsbereitschaft des Einzelnen. Gute Leistung soll belohnt werden. Fehlende Leistungsbereitschaft darf nicht zur Anerkennung führen.“ Im tariflichen Bereich wird die Angemessenheit durch eine Stellenbewertung gemäß § 6 des Manteltarifvertrags für das Bankgewerbe gewährleistet. Im außertariflichen Bereich belegen jährliche Vergütungsvergleiche die Angemessenheit.

2. Marktgerechtigkeit

Zur Sicherung der Arbeitgeberattraktivität am Arbeitsmarkt müssen Vergütungssysteme marktgerecht ausgestaltet sein. Um eine zeitnahe Rekrutierung qualifizierter Fach- und Führungskräfte sicherzustellen, orientiert sich die L-Bank an den branchenüblichen Vergütungen, mindestens jedoch an den regionalen Märkten Karlsruhe und Stuttgart. Zukünftig wird Vergütung noch mehr als bisher zum Wettbewerbsfaktor im Employer Branding, da aufgrund des Fachkräftemangels die Akquisition hochqualifizierten Personals insbesondere in Spezialistenfunktionen für die L-Bank zunehmend schwieriger wird.

3. Nachhaltigkeit

Ein auf eine nachhaltige Entwicklung der L-Bank und des Landes Baden-Württemberg ausgerichtetes Handeln ergibt sich aus dem gesetzlichen Förderauftrag der Bank und stellt die Grundlage der Geschäftstätigkeit dar. Für die L-Bank ist Nachhaltigkeit ein unternehmerisches Prinzip, das sie in einem eigenen Nachhaltigkeitskodex und in Nachhaltigkeitsleitlinien festgehalten hat. Vergütung soll nachhaltig motivieren und positive Verhaltensanreize setzen. Nachhaltig engagierte Mitarbeiter sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Bank.

4. Risikoneutralität

Die L-Bank verfügt über risikoneutrale Vergütungssysteme. Das Vergütungssystem der L-Bank schafft aufgrund seiner Konzeption keine negativen Anreizwirkungen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Das reine Fixvergütungssystem hat keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage der L-Bank und ist auch daher risikoneutral.

5. Transparenz

Das Vergütungssystem der L-Bank ist nachvollziehbar und transparent. Die Vergütungssystematik ist vom Vorstand bis zum Banktarifangestellten einheitlich. Die Vergütungsparameter sind den Mitarbeitern bekannt, über alle Ebenen offengelegt und jederzeit in den Organisationsrichtlinien sowie auf der Homepage des Instituts einsehbar.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Jahr 2017

Die Mitarbeiter der L-Bank im tariflichen und außertariflichen Bereich können neben ihrer Grundvergütung eine monatliche fixe Zulage erhalten. Bei der monatlichen fixen Zulage handelt es sich um eine ermessensunabhängige Vergütung, die bezüglich Bedingungen und Höhe festgelegt und unwiderruflich ist. Sie kann von der L-Bank nicht einseitig verringert, ausgesetzt oder aufgehoben werden und ist nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt zuvor vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet. Die fixe Zulage ist nicht versorgungsfähig. Sie ist dynamisiert nach Tarifvertrag. Die Mitarbeiter der Kontrolleinheiten werden ebenfalls ausschließlich fix vergütet.

Die Mitarbeiter der L-Bank erhalten daneben eine betriebliche Altersversorgung auf der Grundlage einer unternehmensweiten, unmittelbaren Versorgungszusage, basierend auf Kapitalbausteinen. Die L-Bank gewährt darüber hinaus Sachbezüge und finanzielle Leistungen wie Urlaubsgeld und Fahrtkostenzuschüsse auf Basis ermessensunabhängiger, unternehmensweiter Regelungen.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich ebenfalls aus einer Grundvergütung und einer fixen Zulage zusammen. Die fixe Zulage des Vorstands ist nicht versorgungsfähig und nicht dynamisiert. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird jährlich überprüft. Der Vorstand erhält eine betriebliche Altersversorgung auf Basis der für die Mitarbeiter geltenden Regelungen.

Die Vergütung des Verwaltungsrats wird vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium, auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschlossen. Die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung, ein Sitzungsentgelt sowie Ersatz ihrer Auslagen. Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder erhalten nur ein Sitzungsentgelt sowie Ersatz ihrer Auslagen. Die Vergütung wird unabhängig von der Geschäftsentwicklung der L-Bank gezahlt. Das Vergütungssystem des Verwaltungsrats erzeugt somit im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung der Überwachungsfunktion keine Interessenkonflikte. Für einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats besteht zudem eine Pflicht zur Ablieferung der Vergütung an das Land Baden-Württemberg.

Vergütung für das Geschäftsjahr 2017

Gesamtbetrag aller Vergütungen

Mit dem Eintritt von Dr. Iris Reinelt zum 8. Mai 2017 und Johannes Heinloth zum 17. Juli 2017 in den Vorstand verfügt die L-Bank wieder über vier Unternehmensbereiche.

Unterteilt nach den Unternehmensbereichen (UB) – Zuordnung der Mitarbeiter zum 31. Dezember 2017 – stellt sich der Gesamtbetrag der Vergütungen der Tarifangestellten und der außertariflichen Mitarbeiter wie folgt dar:

2017 in TEUR	UB I	UB II	UB III	UB IV	Gesamt
Gehälter der Tarifangestellten in TEUR	15.119	18.248	5.713	7.300	46.380
Gehälter der außertariflichen Mitarbeiter in TEUR	7.250	13.165	1.855	4.859	27.129

Bericht über die Vergütung derjenigen Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der L-Bank haben (Risk Taker)

Die Offenlegungspflichten gemäß §§ 16 InstitutsVergV und 25d Abs. 5 Satz 3 KWG in Verbindung mit Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beziehen sich auf Personen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt.

Grundlage für die Identifizierung von Risk Takern ist die delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014. Die Technischen Regulierungsstandards (RTS) unterscheiden gemäß Art. 1 zwischen qualitativen Kriterien und quantitativen Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich (im Sinne von Art. 92 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU) wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt.

Die L-Bank überprüft laufend im Rahmen einer detaillierten Risikoanalyse, ob sie Mitarbeiter hat, die gemäß den EBA-Kriterien als Risk Taker einzustufen sind. Risk Taker haben nicht automatisch einen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank, sondern wurden als Mitarbeiter dieser Gruppe identifiziert, weil sie eines der EBA-Kriterien erfüllen. Insofern ist die Bezeichnung Risk Taker missverständlich, weil auch Mitarbeiter die Bezeichnung Risk Taker erhalten, die selbst keine Risiken begründen können.

Die L-Bank hat zum 31. Dezember 2017 111 Risk Taker (inklusive Vorstand) identifiziert. Aufgrund der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 werden auch die Mitglieder des Verwaltungsrats (inklusive ihrer Stellvertreter) als Risk Taker klassifiziert.

Jeder Mitarbeiter der L-Bank wird monatlich auf die Erfüllung der einzelnen EBA-Kriterien geprüft. Dieses Verfahren wird bei jeder Neueinstellung und bei jedem Stellenwechsel wiederholt.

Unterteilt nach den Unternehmensbereichen (UB) – Zuordnung der Mitarbeiter zum 31. Dezember 2017 – stellt sich der Gesamtbetrag aller Vergütungen der Risk Taker (inklusive Vorstand) für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt dar:

2017 in TEUR	UB I	UB II	UB III	UB IV	Verwal- tungsrat	Gesamt
Gesamtbetrag der Vergü- tungen der Risk Taker	3.279	5.071	920	2.670	152	12.092

Bericht über die Vergütungen der Risk Taker¹

31.12.2017 in TEUR	UB I	UB II	UB III	UB IV	Gesamt
Anzahl der Risk Taker	22	35	5	21	83
Fixe Vergütung der Risk Taker	2.785	4.686	698	2.511	10.680
Variable Vergütung der Risk Taker	0	0	0	0	0

¹ Vorstand und Verwaltungsrat sind gesondert dargestellt.

Bericht über die Vorstandsvergütung

An die Vorstände der L-Bank wurden für das Jahr 2017 folgende Beträge gezahlt:

2017 in TEUR	Dr. Axel Nawrath Vorsitzender	Dr. Ulrich Theileis Stv. Vorsitzender	Dr. Iris Reinelt ¹	Johannes Heinloth ²	Gesamt
Feste Vergütung	682	517	275	195	1.668
Sonstige geldwerte Vorteile	24	27	18	14	83
Vergütungen von Dritten im Hinblick auf die Tätigkeit als Vorstand	8	18	3	2	30
Variable Vergütung	0	0	0	0	0
Summe	713	562	296	210	1.781

¹ Mitglied des Vorstands seit 08.05.2017.

² Mitglied des Vorstands seit 17.07.2017.

Bericht über die Verwaltungsratsvergütung

Die insgesamt für das Jahr 2017 an die Mitglieder des Verwaltungsrats gezahlten Beträge, inklusive der ausgedienten Mitglieder, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

2017 in TEUR	Gesamt
Fixe Vergütung	155
Variable Vergütung	0

Zum 31. Dezember 2017 hat die L-Bank 28 Mitglieder des Verwaltungsrats als Risk Taker identifiziert. Die Vergütung dieser Verwaltungsratsmitglieder stellt sich für 2017 wie folgt dar:

Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die zum 31.12.2017 als Risk Taker identifiziert wurden in TEUR

Name	Mitgliedschaft Verwaltungsrat	Mitgliedschaft Ausschüsse	Sitzungsgeld	Gesamt
Edith Sitzmann ¹ Vorsitzende	9,0	3,9	2,0	14,9
Thomas Strobl ¹ 1. Stv. Vorsitzender	7,5	3,9	1,7	13,1
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut ¹ 2. Stv. Vorsitzende	7,5	2,4	0,9	10,8
Dr. Jürgen Bufka	6,0	–	0,9	6,9
Dr. Maximilian Dietzsch- Doertenbach	6,0	3,9	1,5	11,4
Martin Gross	3,8	–	0,3	4,1
Roger Kehle	6,0	–	0,3	6,3
Gabriele Kellermann	6,0	3,9	1,4	11,3
Dr. Peter Kulitz	6,0	2,4	1,1	9,5
Andrea Lindlohr	6,0	–	0,9	6,9
Klaus-Peter Murawski ¹	6,0	2,4	0,8	9,2
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart	6,0	–	0,8	6,8
Dr. Dieter Salomon	6,0	–	0,5	6,5
Franz Untersteller ¹	6,0	2,4	1,1	9,5
Joachim Wohlfeil	6,0	–	0,9	6,9
Beratende Mitglieder				
Barbara Bender-Wieland	3,5	–	0,3	3,8
Thomas Dörflinger	6,0	–	0,8	6,8
Clemens Meister	6,0	–	0,9	6,9
Stellvertretende Mitglieder				
Helmut Althammer	–	–	–	–
Catharina Clay	–	–	–	–
Dr. Roman Glaser	–	–	–	–
Volker Jochimsen ¹	–	–	–	–
Walter Leibold ¹	–	–	–	–
Jutta Lück ¹	–	–	–	–
Helmfried Meinel ¹	–	–	0,2	0,2
Rainer Reichhold	–	–	–	–
Dr. Florian Stegmann ¹	–	–	0,3	0,3
Joachim Walter	–	–	–	–
Gesamt	109,3	25,2	17,1	151,6

¹ Es besteht eine Pflicht zur Ablieferung an das Land Baden-Württemberg.

Weitere Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die in Abs. 1 lit. h Ziffern ii ff. des Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geforderten Angaben sind für die L-Bank nicht relevant, da weder an die Mitglieder der Geschäftsleitung noch an Risk Taker eine entsprechende Zahlung erfolgt. Neueinstellungsprämien werden in der L-Bank nicht gewährt.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden zwei Abfindungen gezahlt (Ziffer v) und keine Abfindung gewährt (Ziffer vi). Weitere Angaben unterbleiben auf Grundlage der Richtlinie 95/46/EG.

In der L-Bank wird eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr an eine einzelne Person nicht gezahlt.

Datum der Veröffentlichung des Offenlegungsberichts 2017: 30. April 2018

Herausgeber:
L-Bank

Schlossplatz Tel. 0721 150-0
76113 Karlsruhe Fax 0721 150-1001

Börsenplatz 1 Tel. 0711 122-0
70174 Stuttgart Fax 0711 122-2112

www.l-bank.de